

Nottötung von Wildtieren

Die Nottötung von Wildtieren ist tierethisch ein sehr heikles und für den Betroffenen praktisch und juristisch möglicherweise problembeladenes Geschehen. Eine Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Themas ist für den die Nottötung Ausübenden Pflicht und Selbstschutz und nicht zuletzt für das verletzte Tier von höchster Tierschutzrelevanz.

Text: Dr. Walter Müllhaupt Fotos: Peter Vonow

Vor dem Fangschuss sind Beteiligte und Zuschauer schon aus Sicherheitsgründen so zu platzieren, dass sie keinen Einblick zum verletzten Tier haben.

Es ist spät am Abend. Der Tag ist zu Ende, die Bettruhe naht und das Telefon klingelt: «Wildunfall mit einem Auto». Der verzweifelte Anrufer in höchst angespanntem Ton: «Das Reh liegt neben der Strasse, es lebt aber noch!» Welcher Wildhüter oder Jagdaufseher kennt die Situation nicht?

Treibjagd auf Wildschweine. Terriers haben einen kranken Überläufer gestellt und umkreisen ihn mit giftigem Standlaut. Der mittreibende Jagdpächter nähert sich dem Geschehen. Er hat im Treiben aus Sicherheitsüberlegungen kein Gewehr dabei. Ein Schuss wäre wegen der Gefährdung der Hunde aber auch unmöglich.

Nach langer Riemenarbeit wird der Schweisshund geschnallt, er stellt den verwundeten Keiler lauthals und bedrängt ihn eng. Der Schweisshundeführer eilt herbei, nähert sich dem Standlaut und muss handeln.

Ein Wildtier hat sich in einem Elektrozaun verfangen oder ist durch eine Krankheit in einem späten Stadium bewegungsunfähig.

Die vier Situationen gleichen sich in einem Punkt. Das Leiden des Tieres muss so schnell wie möglich beendet werden. Der Handelnde steht vor einer Situation, in der er schnell entscheiden muss, was zu tun ist. Das Tun muss der Situation gerecht und von den gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzes und

den Jagdbestimmungen her adäquat und erlaubt sein. Veterinärmedizinisch spricht man von Nottötung und was dabei zu beachten ist, soll im Nachfolgenden untersucht werden.

Ausrüstung

Die Feuerwehr geht nie halb ausgerüstet an einen Brandplatz. Das muss auch für den Jagdaufseher gelten, der an einen Wildunfall gerufen oder für den Schweisshundeführer, der für eine Nachsuche aufgebeten wird. Gewehr vergessen gibt es nicht! Die notwendige Bekleidung, die Waffen (Gewehr, Flinte, Handfeuerwaffe und Messer) und die zweckmässige Lampe sind an einem Ort verfügbar und griffbereit. Mit Ausnahme der Schusswaffen am besten bereits im Auto.

Kenntnis der Vorschriften

Die in Bezug auf die Nottötung von Wildtieren erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und dem betreffenden Kanton muss man kennen.

a) Tierschutzbestimmungen

Das eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2013¹) stellt in seinem Art. 2, Geltungsbereich, Abs. 2, fest: «Vorbehalten bleibt das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986», was allerdings nicht bedeutet, dass die Vorschriften

¹ vgl. etwa: Erich F. Feineis: Handbuch Tierschutz, St. Gallen 2001

des TSchG und der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. April 2011)² nicht anwendbar wären. Nur gerade dort, wo die Jagdvorschriften Ausnahmen oder Spezialvorschriften stipulieren, gehen sie den Tierschutzbestimmungen vor.

Obwohl eine Nottötung von Wildtieren nicht unter den Begriff «Schlachten von Tieren»³ subsumiert werden kann, stellt das TschG diesbezüglich die Regel auf: «Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.» Diese Vorschrift einzuhalten, ist auf der Jagd vielfach nicht möglich, muss aber beachtet werden, wenn eine Betäubung durch einen Schlag auf das Haupt eines Wildtieres machbar ist.

Im Vordergrund steht natürlich die Strafbestimmung von Art. 26 TSchG (Tierquälerei), nach welcher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich⁴ «ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet» oder wer «Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet».⁵ Nach Art. 16 TschV (verbotene Handlungen bei allen Tierarten) ist demnach «das Töten von Tieren auf qualvolle Art» verboten. Nach der Norm von Art. 178 Abs. 1 TschV ist tierschutzrechtlich das Töten von Wirbeltieren allgemein nur unter vorgängiger Betäubung erlaubt, wobei die jagdliche Nottötung ohne Betäubung bei Dringlichkeit als Ausnahme anerkannt ist.⁶ Konkrete Anweisungen, wie eine Nottötung von Tieren vorzunehmen ist, lassen sich aber weder dem TSchG noch der TschV entnehmen. An-

erkannt ist aber, dass die Nottötung einer Güterabwägung zwischen Leiden des Tieres und eben Beendigung dieses Leides unterliegen muss.⁷ Eine Berufung auf einen entschuldbaren Notstand, um eine nicht tierschutzgerechte Tötung nach Art. 18 StGB straffrei erscheinen zu lassen, wird im Bereich der Nottötung nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Tierschutzstraftaten sind Officialdelikte, d.h. sie werden bei Kenntnis von Amtes wegen und nicht nur auf Antrag einer Privatperson verfolgt.⁸

Weiterhin ist zu beachten, dass das Tierschutzrecht abschliessend im eidgenössischen Tierschutzgesetz und dessen Verordnung geregelt ist. Für materielle kantonale Bestimmungen bleibt dabei kein Raum.⁹

b) Bestimmungen in den Jagdvorschriften

Im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 12. Dezember 2008) finden sich keine Vorschriften über die Nottötung von Wildtieren. In der neuen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2012) hingegen bestimmt Art. 2¹⁰ in Abs. 2: «abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden: a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse; b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden». Neben dieser eidgenössischen Vorschrift, die in der Änderung der JSV von 2012 neu eingefügt wurde, sind die allenfalls bestehenden kantonalen Jagdvorschriften zu beachten. So etwa die Jagdverordnung des Kantons Zürich, die in § 20 Abs. 8 JV das sogenannte «Abnicken» ausdrücklich verbietet.

2 Die eidg. TschV ist gegenwärtig in Revision mit wichtigen Änderungen auch in Bezug auf die Jagdhunde.

3 Art. 21 TschG

4 Vorsätzlich oder eventualvorsätzlich. Die fahrlässige Begehung ist ebenfalls strafbar, allerdings bei geringerer Strafandrohung, Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

5 Bolliger Gieri, Richner Michelle, Rüttimann Andreas: Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich 2011, S. 139 f.

6 vgl. dazu Bolliger, Richner, Rüttimann: a.a.O. S. 60 und S. 141

7 vgl. dazu Bolliger, Richner, Rüttimann: a.a.O. S. 88 ff.

8 vgl. dazu Bolliger, Richner, Rüttimann: a.a.O. S. 230 ff.

9 Bolliger, Richner, Rüttimann: a.a.O. S. 40 ff.

10 unter dem Titel «Für die Jagd verbotene Hilfsmittel»

Schweiss soll,
wenn irgend
möglich, zuge-
deckt oder ent-
fernt werden.



Foto: Karl-Heniz Volkmar



Fangschüsse auf der Strasse sind wegen Personen- und Sachschäden sehr heikel.

Organisation am Unfallort

Bei Wildunfällen durch den Autoverkehr ist der auf den Platz gerufene Wildhüter oder Jagdaufseher für die Organisation am Unfallort verantwortlich. In erster Linie ist dabei der Unfallort durch geeignete Massnahmen (Warnblinker, Warnschilder, etc.) zu sichern. Autoinsassen und allfällige Zuschauer sollen in einen angemessenen Abstand zum Ort der Nottötung verwiesen werden, wenn möglich ausser Sichtweite. Ist die Nottötung durch eine Schusswaffe möglich, ist die Wegweisung von Zuschauern auch eine Sicherheitsmassnahme. Muss die Nottötung durch das Messer erfolgen, ist zu beachten, dass das Wildtier bei der Annäherung durch den Menschen oder beim Behändigen klagt (schreit) und dass der Akt der Nottötung für die Menschen, die so etwas zum ersten Mal sehen, traumatisch wirken kann. Der Jagdaufseher hat sich auch so zu organisieren, dass er nicht auf die Hilfe von zufällig Anwesenden angewiesen ist.

Abwägung von Nottötung oder tierärztlicher Versorgung und Rehabilitation

Die nachfolgenden Ausführungen werden gemacht, weil die bei einem Wildunfall als Automobilisten, Autoinsassen oder Zuschauer anwesenden Personen der Auffassung sind oder zumindest die Frage stellen, das verletzte Wildtier müsse doch zu einem Tierarzt gebracht werden. Das kommt bei Wildtieren mit Jagdzeit nicht in Frage.¹¹ Erstens ist die Annäherung an ein verletztes Wildtier immer mit Stress und Leiden des Tieres verbunden. Zweitens wäre eine Rehabilitation mit nachfolgender Wiederaussetzung in die Freiheit ein äusserst zweifelhaftes Unterfangen.

Methoden von Nottötungen (Reihenfolge nach Tierschutzrelevanz)¹²

a) Fangschuss mit Gewehr (Kugel), Flinte (Schrot), Pistole oder Revolver

Der Fangschuss ist die vorzuziehende, beste Methode, wenn sie aus Sicherheitsüberlegungen möglich ist, weil sie sofort wirkt und je nach verwendeter Waffe fast keine stressbelastende Annäherung an das Wildtier bedingt. Die Verwendung von Faustfeuerwaffen für eine Nottötung wird dergestalt auch als Ausnahme zum allgemeinen Verwendungsverbot zu Jagdzwecken ausdrücklich erlaubt.¹³ Natürlich muss die Anbringung des Schusses an einem Ort des Wildkörpers vorgesehen werden, der den sofortigen Tod bewirkt (Kopfschuss, Trägerschuss oder Schuss ins Herz). Die Anbringung eines solchen Tötungsschusses muss aber gerade auch wegen der oft geringen Distanz geübt werden, besonders, wenn Waffen mit Zieloptik verwendet werden.

Wichtig ist die Feststellung, dass wenn immer die Möglichkeit besteht, einen Fangschuss anzubringen, sich jede andere Tötungsmethode verbietet, respektive eine Verletzung von Tierschutz- oder allenfalls Jagdvorschriften bedeutet, was eine Strafbarkeit des Handelns nach sich ziehen kann. Beim Anbringen eines Fangschusses dürfen nur Waffen verwendet werden, die auch zur Jagd zugelassen sind.¹⁴

11 Merkblatt Nr. 124 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.: Nottötung von Wildtieren (zit. Merkblatt); Armin Deutz, Nottötung von Wildtieren in: Der Anblick, 12/2010, S. 26 ff.

12 vgl. Merkblatt, S. 3ff.; vgl. auch Luy Jörg: Tötung von Wildtieren im urbanen Raum – ethische Aspekte (publiziert in: Hofer, H. und M. Erlbeck (Hrsg.): Wildtiermanagement im urbanen Raum? Wildtiere in Berlin im Spannungsfeld von Tierschutz, Jagdrecht und Naturschutz. Berlin: IZW, 2007. ISBN: 978-3-00-021684-8, ISSN: 1864-6611)

13 so z.B. in Art. 2, Abs. 2 JSV

14 vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 21.

b) Betäubung durch Kopfschlag mit anschliessender Entblutung

«Vom Tod zu unterscheiden ist der Zustand der Betäubung (Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit), wie sie bei Schlachttieren durch den Bolzenschuss bzw. Elektro- oder Kohlendioxydbetäubung herbeigeführt wird und der Tod erst durch den Entblutungsschnitt und den damit einhergehenden Sauerstoffmangel im Gehirn eintritt.»¹⁵

Die Betäubung erfolgt durch einen beherzten Kopfschlag mit einem ausreichend harten und schweren Gegenstand. Ein Kopfschlag ist nur sehr eingeschränkt möglich bei geweihtragenden Cerviden (Rehe und Hirsche) und bei Tieren, die durch einen Hund gehalten werden. Bei Wildschweinen gibt es in der Regel keine Möglichkeit für einen Kopfschlag.¹⁶

Sind sie nicht vorhanden oder würde das Herbeischaffen geeigneter Schlagwaffen zu lange dauern, so ist das betäubungslose Entbluten vorzuziehen.

c) Betäubungsloses Entbluten

Das betäubungslose Entbluten könnte tierschutzrechtlich durch einen beherzten Stich/Schnitt mit einem geeigneten Messer, je nach Wildart, entweder durch beide Halsschlagadern oder durch die Kammer beim Herzen erfolgen. Der sogenannte Kammerstich ist bei der jagdlichen Nottötung in jedem Fall zu bevorzugen, weil er ohne Handling am Haupt einfacher anzubringen ist und weil die

Kammer und das Herz einfacher zu treffen sind als die tiefliegenden Halsschlagadern. Ein Schnitt durch die Halsschlagadern wäre beim Schwarzwild aus anatomischen Gründen ohnehin kaum möglich. Der Kammerstich ist in der neuen eidgenössischen Jagdverordnung ausdrücklich erlaubt, wenn ein Fangschuss nicht möglich ist. Ein Schnitt durch die Halsschlagadern ist durch den Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 JSV aber nicht gedeckt.

Die Klingenlänge sollte mindestens 15 cm betragen, damit eine grossflächige Verletzung erzielt wird, wodurch ein rascher Blutdruckabfall erfolgt. Das Messer mit feststehender Klinge sollte auch über eine gute Parierstange verfügen, um ein Abrutschen der Hand zu verhindern.¹⁷ Das verletzte Wild sollte, wenn immer möglich, von hinten angegangen werden, damit es die Annäherung nicht merkt. Vor Anbringen des Stiches/Schnittes ist das Wild, wenn es geht, zu immobilisieren. Das geschieht bei Rehen dadurch, dass man sie mit der Hand/Arm oder Fuss/Knie auf den Boden drückt. Bei Rotwild oder Wildschweinen kann man das wegen der Grösse und Stärke des Wildes meist nicht. Bei diesen Wildarten fasst die linke Hand (bei Rechtshändern) an den Nacken (Rotwild) oder an den Widerrist (Wildschwein) und die rechte Hand führt mit dem Messer den Kammerstich durch. Besondere Vorsicht ist bei Geweihträgern angebracht. Der Einstich beim Kammerstich erfolgt in der Gegend des Herzens und wird dann Richtung Lunge heraufgezogen. Richtig ausge-

Wenn der Schweisshund das Wild stellt oder wie hier mit Drosselgriff immobilisiert, entscheidet allein der Hundeführer, ob ein Schuss ohne Gefährdung des Hundes möglich ist.

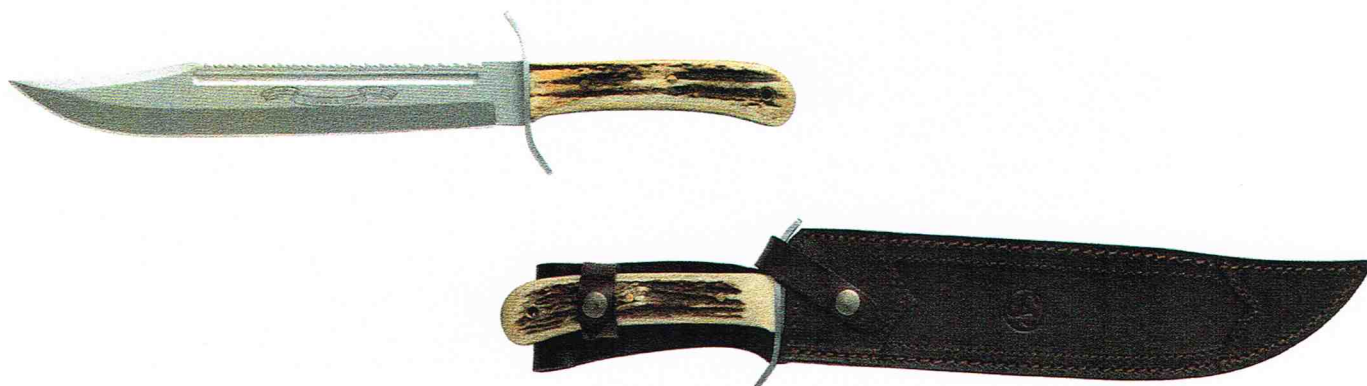
Januar 2003, SBR.2002.36 (Tötung eines Fuchses mit einem Flobertgewehr)

¹⁵ Deutz: a.a.O., S. 26

¹⁶ Merkblatt, S. 5

¹⁷ Zu beachten sind die Vorschriften des eidg. Waffengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG und Art. 7 Abs. 2 WV) in Bezug auf beidseitig geschliffene Messer mit einer Klingenlänge unter 30 cm, spitz zulaufend, die als verbotene «Dolche» gelten.





führt verletzt er das Herz, die Aorta und lässt die Lunge kollabieren. Eine genaue Kenntnis der Anatomie (Lage des Herzens, etc.) ist unbedingt erforderlich. Der Kammerstich ist auch unbedingt an totem Wild, unter Anweisung eines Kundigen, zu üben.

d) Das Abnicken

Unter dem sogenannten Abnicken versteht man einen Stich mit einem Messer zwischen dem Hinterhauptloch und dem ersten Halswirbel (der sogenannte Atlas). Für das Abnicken wäre das Haupt nach vorne zu beugen (= Begriff Abnicken). Das Abnicken wird weitgehend als veraltete und nicht tierschutzkonforme Methode angesehen, bei der sich das Wild im Vergleich zu anderen Methoden durch die Annäherung und das Handling mehr ängstigt und bei dem zudem bei einem misslungenen Stich grosse Schmerzen zugefügt werden.¹⁸ Ausserdem ist es zum Beispiel im Kanton Zürich durch eine ausdrückliche Vorschrift in der Jagdverordnung untersagt (§ 20 Abs. 8 JV).^{19,20} Eine Nottötung durch Abnicken ist deshalb nach meiner Auffassung auch unter den eidgenössischen Tierschutzbestimmungen strafbar. Es steht auch wegen des klaren Wortlautes in Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 JSV.

e) Andere Tötungsmethoden

Andere Tötungsmethoden²¹ sind von vornherein tierschutzwidrig. Das gilt insbesondere für die Strangulierung.²² Ein Erwürgen wäre absolut unüblich und unter dem Tierschutzgesetz strafbar. Es würde eine andauernde, Stress auslösende Annäherung an das Wildtier bedingen und der Tötungsakt würde zu lange dauern. Diese Tötung durch Ersticken wäre um einiges qualvoller als ein Entbluten, bei dem in Sekunden ein Blutdruckabfall erfolgt, der das Bewusstsein ausschaltet.

Wenn überhaupt keine Mittel (Schusswaffen, geeignete Messer, Schlaginstrument) zur Verfügung stehen, ist es tierschutzmässig und um das Leiden des Tieres einzugrenzen besser, das verletzte Tier in Ruhe zu lassen, um möglichst rasch die erwähnten Mittel zu besorgen.

Ein geeignetes Messer ist zum Beispiel der sogenannte «Standhauer» von Sauer mit einer Klingenslänge von 26 cm.

Der Autor

Dr. Walter Müllhaupt ist Rechtsanwalt, Präsident der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der Schweiz, Kynologischen Gesellschaft, aktiver Jäger und Führer eines Hannoverschen Schweisshundes mit ca. 30 Nachsucheneinsätzen pro Jahr.



¹⁸ vgl. Deutz: a.a.O., S. 29

¹⁹ Baur Ernst: Kommentar zum zürcherischen Gesetz über Jagd und Vogelschutz, Zürich 1967, S. 104.

²⁰ Aus dem speziellen Verbot des Abnickens und der Aufzählung der erlaubten (Feuer-) Waffen kann jedoch nach Auffassung des Autors in teleologischer und systematischer Auslegung von § 20 Abs. 2 bis 8 JV ZH nicht geschlossen werden, der Kammerstich sei im Kanton Zürich nicht erlaubt. Diese Auffassung würde dem strafrechtlichen Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» widersprechen, weil eine klare Verbotsnorm für den Kammerstich fehlt. Sie hätte zudem zur Folge, dass das Leiden eines Tieres tierschutzgerecht nicht beendet werden könnte, wenn sich ein Schuss aus Sicherheitsgründen verbietet.

²¹ Ausgeschlossen wird hier aber die tierärztliche Euthanasie, weil bei Wildtieren kaum je möglich

²² Bolliger, Richner, Rüttimann: a.a.O. S. 143 und der dort in Anm. 780 zitierte Entscheid (Strangulierung eines Fuchses mit einer Drahtschlinge)